

Geschäftsordnung des Ordnungsausschusses der Hochschule Rhein-Waal

vom 14.10.2024

Inhalt

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 VORSITZ
- § 3 SITZUNGSVORBEREITUNG
- § 4 SITZUNGSDURCHFÜHRUNG
- § 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- § 6 NICHTÖFFENTLICHKEIT UND VERTRAULICHKEIT
- § 7 BESCHLUSSFASSUNG
- § 8 SITZUNGSPROTOKOLL
- § 9 GESCHÄFTSSTELLE
- § 10 INKRAFTTRETEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Ordnungsausschuss der Hochschule Rhein-Waal gemäß § 4 der Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende an der Hochschule Rhein-Waal (im Folgenden: OrdnungsverstößeO).

§ 2 Vorsitz

Die Präsidentin/der Präsident ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 4 OrdnungsverstößeO die/der Vorsitzende des Ordnungsausschuss. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.

§ 3 Sitzungsvorbereitung

- (1) Der Ordnungsausschuss tritt bei Bedarf auf Anordnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zusammen. Der Ordnungsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Ordnungsausschuss durch Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die vorläufige Tagesordnung und die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Beratungsunterlagen sind in einer die Vertraulichkeit wahren Form der Einladung an die Mitglieder beizufügen.
- (3) Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung soll mindestens drei Tage betragen. Für eine Dringlichkeitssitzung kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden. Die/der Vorsitzende kann Gäste zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (4) Die/der Vorsitzende erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr/ihm bis drei Tage vor einer Sitzung eingegangenen und in die Zuständigkeit des Ordnungsausschusses fallenden Anträge zur Tagesordnung.

§ 4 Sitzungsdurchführung

- (1) Die Sitzungen können in der Regel sowohl in Präsenz als auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Im Falle der Anwendung des förmlichen Verwaltungsverfahrens nach den §§ 63 – 71 VwVfG NRW hat die in § 67 VwVfG NRW vorgesehene mündliche Verhandlung zwingend in Präsenz stattzufinden.
- (2) Die/der Vorsitzende des Ordnungsausschusses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die/der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab.
- (3) Mitglieder und sonstige an der Sitzung grundsätzlich mitwirkungsberechtigte Personen sind von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Angehörigen aufgrund der Beratung oder durch die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können. Über den Ausschluss einer Person von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt

entscheidet der Ordnungsausschuss unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

- (4) Die/der Vorsitzende entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. Im Fall eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds entscheidet der Ordnungsausschuss über die Auslegung der Geschäftsordnung. Die getroffene Entscheidung ist für die laufende Sitzung verbindlich. Soweit eine Regelung gänzlich fehlt, ist die Geschäftsordnung des Senats heranzuziehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und gemäß § 4 Abs. 5 S. 2 OrdnungsverstößeO die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die/der Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden; er geht allen anderen Anträgen vor.
- (3) Der Ordnungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Ordnungsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 6 Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Eingeladene Gäste dürfen bei den Tagesordnungspunkten anwesend sein, für die sie eingeladen wurden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Während der Beratung über das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes sowie möglicher Ordnungsmaßnahmen sind Gäste von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines Tagesordnungspunkts ist für alle anwesenden Personen vertraulich. Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an diesem Teil der Sitzung weder teilgenommen haben noch hätten teilnehmen dürfen. Bei Offenbarung gegenüber einer Person, die an der Sitzung hätte teilnehmen dürfen, gilt die Vertraulichkeit auch für diese Person.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Ordnungsausschuss entscheidet durch Beschlussfassung. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenz der Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst. Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit im Sinne des § 4 Abs. 1 gefasst werden.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 OrdnungsverstößeO bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

- (3) Wird die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen eine Studierende/einen Studierenden beschlossen, erhält sie/er einen begründeten, durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterschriebenen und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Bei einer Einstellung des Verfahrens genügt die entsprechende Information in Textform.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- (2) Den ersten Protokollentwurf erhalten die Mitglieder unverzüglich nach der betreffenden Sitzung in Textform; auf Antrag korrigiert die/der Vorsitzende den ersten Protokollentwurf und macht die Korrektur kenntlich. Nach der Genehmigung ist das endgültige Sitzungsprotokoll von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern unter Verweis auf die Vertraulichkeit zu übermitteln.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Das Sekretariat der Präsidentin/des Präsidenten ist die Geschäftsstelle des Ordnungsausschusses.
- (2) Die Geschäftsstelle nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Ordnungsausschusses wahr. Sie handelt im Auftrag der/des Vorsitzenden und unterstützt diesen bei der Vorbereitung und Durchführungen von Ordnungsverfahren und Sitzungen des Ordnungsausschusses sowie deren Nachbereitung. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Protokollführung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Ordnungsausschusses der Hochschule Rhein-Waal vom 14.10.2024 in Kraft getreten.